

## Anhang

## Gebühren- und Vergütungstarif des Amtes für Umwelt und Energie (AUE)

1.	Gebühr für Entscheide	Gebühr
1.1	Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten im Rahmen von Planungs- und Baubewilligungsverfahren	Gemäss Baugebührenverordnung <sup>1)</sup>
1.2	Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten in anderen Verfahren (inkl. Voruntersuchung, Pflichtenheft und andere Eingaben)	Nach Zeitaufwand und von der verfahrensleitenden Behörde erhoben
1.3	Entscheid über Empfänger- oder Betriebsbewilligungen für Sonderabfälle respektive Abfallanlagen	Fr. 150 bis Fr. 3'500
1.4	Entscheid über die Erteilung der Exportbewilligung für Aushubmaterialien und inerte Bauabfälle	Fr. 100 bis Fr. 500
1.5	Entscheid über die Entsorgungsgenehmigung via Internet (EGI) für die Deponierung von Abfällen	Fr. 100 bis Fr. 300
1.6	Entscheid über Bewilligung von neuen Tankanlagen oder von Instandstellungsarbeiten an bestehenden Tankanlagen	Fr. 100 bis Fr. 1'000
1.7	Entscheid über eine Bewilligung von Bauarbeiten an Werktagen ausserhalb der zulässigen Arbeitszeiten oder an Sonn- oder Feiertagen (§ 12 LSV BS <sup>2)</sup> ) sowie von lärmintensiven Bauarbeiten (§ 13 LSV BS)	Fr. 100 bis Fr. 500
1.8	Entscheide über die Gewährung von Erleichterungen nach der LSV BS	Fr. 100 bis Fr. 2'000
1.9	Entscheid über die Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten nach § 18 Abs. 3 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz <sup>3)</sup>	Fr. 150
1.10	Entscheid über eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Fr. 100 bis Fr. 2'000
1.11	Entscheid über eine Bewilligung für Bohrungen im Untergrund	Fr. 250 bis Fr. 2'000
1.12	Entscheid über eine fischereirechtliche Bewilligung	Fr. 100 bis Fr. 2'000
1.13	Separate Kostenverfügung	Fr. 100 bis Fr. 500
1.14	Andere nicht speziell aufgeführte Verfügungen und Entscheide	Fr. 100 bis Fr. 2'000

2.	Gebühr für Kontrollen und Dienstleistungen	Gebühr
2.1	Weitere Kontrollen oder administrative Aufwendungen als Folge von Beanstandungen bei der Abnahme von Bau- oder Kanalisationsprojekten	Fr. 100 bis Fr. 1'000
2.2	Nachforderung von nicht rechtzeitig gelieferten Melde-, Mess- und Kontrollrapporten	Fr. 100
2.3	Kontrolle der Abfallbewirtschaftung in Industrie- und Gewerbebetrieben	Nach Zeitaufwand
2.4	Im Bereich des Baugewerbes: Kontrolle von Abbruch-, Demontage-, -Rückbau- und Aushubarbeiten; Probenahmen von Aushubmaterialien und Beurteilung der Laborergebnisse sowie Massnahmen zur Triagierung von verunreinigtem Erdreich	Nach Zeitaufwand
2.5	Kontrolle des Umgangs mit kontrollpflichtigen Abfällen und Sonderabfällen sowie der Abgabe und der Entsorgung dieser Abfälle in Industrie und Gewerbe	Nach Zeitaufwand
2.6	Kontrollen von Lärm und Erschütterungen sowie in den Bereichen nichtionisierende Strahlung (NIS) und Luftreinhaltung	Nach Zeitaufwand
2.7	Gebühr zur Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen	Fr. 30 bis Fr. 500

<sup>1)</sup> Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 12. November 2002, SG 730.120

<sup>2)</sup> Lärmschutzverordnung Basel-Stadt vom 29. Januar 2002, SG 782.100

<sup>3)</sup> Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005, SG 563.110

2.8	Beanstandungen, Mahnungen oder Verwarnungen bei Missachtung einer Emissionsbegrenzung durch Betriebe, die dem Gastgewerbegesetz unterstellt sind oder bei Unterlassung der Meldung von Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) oder von Veranstaltungen mit Laseranlagen	Fr. 100 bis Fr. 1'000
2.9	Kontrolle von Abwasseranlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie der Anforderungen an die Abwasserqualität	Nach Zeitaufwand
2.10	Kontrolle der Lagerung und des Umschlags von wassergefährdenden Stoffen oder der Massnahmen zur Löschwasser-rückhaltung	Nach Zeitaufwand
2.11	Kontrolle der Einhaltung der im Schutzzonenreglement vorgegebenen Schutzmassnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsaufgaben	Nach Zeitaufwand
2.12	Kontrolle der Einhaltung von Auflagen aus gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen	Nach Zeitaufwand
2.13	Gewässerschutzrechtliche Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben	Nach Zeitaufwand
2.14	Beurteilung und Genehmigung von Voruntersuchungen, Detailuntersuchungen und Sanierungsprojekten betreffend Altlasten	Nach Zeitaufwand
2.15	Amtliche Begleitung von Projekten zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten bzw. belasteten Standorten nach der Altlasten-Verordnung <sup>4)</sup> oder der Luftreinhalte-Verordnung <sup>5)</sup>	Nach Zeitaufwand
2.16	Andere nicht speziell aufgeführte Kontrollen, Beanstandungen, Mahnungen oder Verwarnungen	Fr. 100 bis Fr. 2'000
2.17	Auskünfte, Erläuterungen und Bekanntgaben von Daten welche über den allgemeinen Informationsauftrag hinaus gehen z.B. über belastete Standorte	Fr. 100 bis Fr. 300

<b>3.</b>	<b>Gebühr für Einsätze bei Schadenfällen</b>	<b>Gebühr</b>
3.1	Leistungen des AUE bei Schadenfällen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer, Feststellung und Behebung eines Schadens, Ermittlung der Ursachen sowie Entsorgung von Abfällen	Nach Zeitaufwand
3.2	Pikettfahrzeug zuzüglich Anteil an den Kosten der Alarmorganisation des AUE	Pro Einsatz Fr. 160

<b>4.</b>	<b>Gebühr für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen</b>	<b>Gebühr</b>
4.1	Leihgebühr für Messgerät zur Messung nichtionisierender Strahlung	Fr. 150
4.2	Fahrzeuge (ohne Chauffeuse oder Chauffeur und ohne Begleitung)	Personenwagen Fr. 30 pro Stunde Fr. 0.70 pro Kilometer  Lieferwagen Fr. 50 Stunde Fr. 1.20 pro Kilometer
4.3	Geräte und Maschinen	Nach tatsächlichem Aufwand für Betrieb, Instandhaltung etc.

<sup>4)</sup> Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998, SR 814.680

<sup>5)</sup> Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1